



Protokoll: Delegiertenversammlung EIT.swiss

Am: Donnerstag, 21. November 2019
Ort: Hotel NH Fribourg, 1700 Fribourg
Zeit: 10.00 Uhr – 12.15 Uhr

TEILNEHMENDE

Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ehrenmitglieder, Gäste und Mitarbeitende der Geschäftsstelle EIT.swiss

TRAKTANDEN

1. Begrüssung

Der Präsident von EIT.swiss, Michael Tschirky, heisst um 10.00 Uhr die anwesenden Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, Gäste und Mitarbeiter der Geschäftsstelle herzlich willkommen zur Herbst-Delegiertenversammlung in Fribourg.

In seiner Begrüssungsrede, die er ebenfalls auf Französisch hält, erklärt er, dass die Delegiertenversammlung unter anderem über das Budget, die Jahresbeiträge und zwei Reglemente befinden wird. Er erklärt die heutige Delegiertenversammlung als eröffnet.

Die Unterlagen für die Delegiertenversammlung sind den Delegierten gemäss Statuten fristgerecht zugestellt worden. Die Versammlung ist somit beschlussfähig. Innerhalb der vorgegebenen Frist sind keine Anträge/Rekurse eingegangen. Die Delegierten sind mit der vorgeschlagenen Traktandenliste einverstanden.

Seit der Umstellung auf den elektronischen Versand landen vielfach Unterlagen im Spam-Ordner der Adressaten. EIT.swiss arbeitet mit der IT-Abteilung daran, dieses Problem zu lösen. Ein Hinweis wird ebenfalls in der electrorevue erscheinen.

Der Präsident präsentiert seinen Bericht. Er betont, dass seit der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung einiges geschehen ist: EIT.swiss hat neue Statuten und die Branche hat einen neuen Gesamtarbeitsvertrag, welche beide nun umgesetzt werden müssen. Der Bericht ist in folgende Hauptthemen gegliedert:

- Statutenrevision auf Ebene der Sektionen, teilweise inkl. Namensänderung bei den Sektionen: EIT.kanton / EIT.region
 - Reglementsanpassung des Reglements über den Berufsbildungsfonds aufgrund des Namenswechsels des Verbandes
 - Neues Entschädigungs- und Spesenreglement, das im Geschäfts- und Finanzreglement erwähnt wird.
 - Klausur des Vorstandes im Februar 2020 mit weiteren aufgrund der Statuten notwendigen Anpassungen, sowie Erarbeiten der Pflichtenhefte für den Vorstand, für die Kommissionen und die Fachbereiche. Thematisiert werden auch die strategischen Aufgaben des Vorstands. Die Ergebnisse dieser Klausur werden kommuniziert.
 - Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Hilfsmitteln und best practice Antworten zum neuen Gesamtarbeitsvertrags
-



- Politische Schwerpunkte, inkl. Parlamentswahlen im Herbst 2019
- Neu ist der Präsident von EIT.swiss Michael Tschirky Präsident der GAG Stammgruppe Ausbau und Gebäudehülle bauenschweiz
- Installers Summit der AIE im Oktober 2019 in Montreux
- Betriebsvergleich und wirtschaftliche Entwicklung
- WorldSkills 2019 in Kazan

Nach einem Film über die WorldSkills begrüsst der Präsident die beiden Kandidaten Michael Schranz und Boije Widrig. Nach einem kurzen Interview übergibt der Präsident den Kandidaten ein Geschenk.

2. Wahl der Stimmzähler

Manfred Ulmann, KBVE, und Robert Schmidt, VGEI, werden mit Applaus als Stimmzähler gewählt.

3. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 25.4.2019 in Bern und der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12.9.2019 in Zürich

Die Protokolle der letzten beiden Delegiertenversammlungen wurden mit der Einladung als Link verschickt. Sie wurden zudem auf der Webseite von EIT.swiss publiziert. Der Präsident stellt die Protokolle zur Diskussion.

Das Protokoll der a.o. Delegiertenversammlung vom 12.9.2019 wurde als Beschlussprotokoll verfasst. Bruno Huonder, KZEI, hätte es begrüsst, wenn die Punkte betreffend den neuen GAV, die an dieser Versammlung präzisiert wurden, auch protokolliert worden wären. Falls diese Punkte nochmals an der heutigen Delegiertenversammlung während der allgemeinen Diskussion erwähnt werden, werden sie selbstverständlich protokolliert.

Abgesehen von dieser Bemerkung werden die beiden Protokolle einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen genehmigt und der Verfasserin verdankt.

4. Vorstandsziele

Aufgrund der Statutenänderung und der Reglementsänderungen müssen die Vorstandsziele nicht mehr von den Delegierten genehmigt werden, sondern werden nur vorgestellt. Der Vorstand hat sich für 2020 folgende Ziele gesetzt:

- Anpassung der Organisation und der Prozesse an die neuen Statuten und Reglemente
- Einheitliches Auftreten von EIT.swiss über die ganze Schweiz (CD und Sektionen)
- Verabschieden der Grundbildung 2020+, inkl. Gebäudeinformatiker

5. Budget 2020 und Mitgliederbeiträge 2020

Der Präsident übergibt Herbert Laubscher, Finanzchef und Leiter Dienste EIT.swiss, das Wort für das Traktandum Budget 2020 und Jahresbeiträge 2020.

5.1. Budget 2020

Herbert Laubscher präsentiert eine Gesamtzusammenfassung des Budgets, welches ein Jahresgewinn von Fr. 1'385.- vorsieht. Er erklärt die wichtigsten budgetierten Änderungen für 2020 im Vergleich zu 2019 sowie die Hauptinvestitionen im Bereich Mobiliar und EDV. Die detaillierten Ausführungen sind im Kommentar zum Budget, welches als Link mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt wurde, ersichtlich. Das Budget gibt keinen Anlass zu Fragen.

5.2. Mitgliederbeiträge 2020

Herbert Laubscher stellt ebenfalls die Mitgliederbeiträge für 2020 vor. Die Mitgliederbeiträge für die GAV-unterstellten Unternehmen bleiben unverändert. Neu können dank der in den neuen Statuten vorgesehenen Öffnung des Verbandes auch nicht GAV-unterstellte Unternehmen Mitglieder bei EIT.swiss werden. Für diese ist der Lohnsummenbeitrag um 0,4 ‰ tiefer als bei GAV unterstellten Unternehmen.



Herbert Laubscher präsentiert anhand von Vergleichen zwischen verschiedenen Betriebsgrössen drei Beispiele, wie sich die Mitgliederbeiträge bei GAV-unterstellten und nicht-GAV-unterstellten Mitglieder zusammensetzen.

Thierry Salamin, AVIE, fragt unter welcher Kategorie die Kantone Wallis und Genf, welche nicht dem GAV unterstellt sind, fallen. Er ist der Meinung, dass die beiden Kantone in die zweite Kategorie fallen müssten. Herbert Laubscher gesteht, dass im Zuge der Statutenänderung nicht an diese Differenzierung gedacht wurde. T. Salamin ist der Meinung, dass den Sektionen Wallis und Genf nicht dasselbe fakturiert werden darf wie den übrigen GAV-unterstellten Mitgliedern, da sie nicht von den GAV-Dienstleistungen profitieren. Herbert Laubscher erklärt, dass dieser Frage nachgegangen wird.

Raymond Müller erwähnt, dass die Mitgliederbeiträge die Arbeitgeberbeiträge an die Vollzugskosten und für die Weiterbildung beinhalten. Im Reglement über den Berufsbildungsfonds ist ebenfalls von der Abgrenzung für die Grundbildung und Weiterbildung die Rede. Er findet die Abgrenzung gemäss dem GAV und den Durchführungsbestimmungen nicht klar. Herbert Laubscher stellt klar, dass aus dem Berufsbildungsfonds die Grundbildung bezahlt wird, wogegen aus den Vollzugs- und Weiterbildungskosten nichts an die Ausbildung der Lernenden bezahlt wird, sondern an die Weiterbildung. Der Grund dafür ist, dass im bisherigen GAV die Lernenden nicht dem GAV unterstellt waren (im neuen sind sie teilunterstellt). Der Berufsbildungsfonds wird klar für die Grundbildung verwendet, und die Weiterbildungskosten aus dem GAV dürfen nur für Mitarbeitende eingesetzt werden, welche ihre Lehre bereits abgeschlossen haben, und eine Weiterbildung machen.

Alain Guillet, ACVIE, präzisiert, dass in den Fr. 21.- auch ein Teil für die Weiterbildung inbegriffen ist. Allerdings ist im Reglement über den Berufsbildungsfonds EIT.swiss ebenfalls von Weiterbildung die Rede. Er fragt, wo die Abgrenzung und der Zusammenhang sind. Herbert Laubscher erklärt, dass dieser Passus neu im Musterreglement des SBFI enthalten ist. Genau wie bei GAV mit der Teilunterstellung der Lernenden ist es hier etwas unklar, die Philosophie von EIT.swiss betrachtet aber die beiden Ausbildungsbeitragsmöglichkeiten immer noch als getrennt. Die neuen vorgegebenen reglementarischen Leitplanken haben eine gewisse Überschneidung zur Folge. Für Herbert Laubscher ist immer noch klar, dass der Berufsbildungsfonds für die Grundbildung verwendet werden soll. Alain Guillet ist der Meinung dass hier eine Aufklärung nötig ist. Herbert Laubscher teilt mit, dass dieses Thema auch im FAQ-Merkblatt, der zum Berufsbildungsreglement auf der Webseite von EIT.swiss aufgeschaltet wird, aufgenommen werden soll.

Michael Tschirky ergänzt dass die Teilunterstellung der Lernenden die Möglichkeit eröffnet, dass gewisse Anteile des Vollzugskostenbeitrages im Bereich der Bildung auch für die Lernende verwendet werden könnten. Dieser Punkt ist aber noch in Abklärung.

Thierry Salamin möchte vor der Abstimmung eine Antwort auf seine Frage betreffend die Mitgliederbeiträge der Kantone Wallis und Genf. Michael Tschirky erklärt, dass er im Moment keine Antwort geben kann, da diese Frage noch nicht abgeklärt wurde und kein Schlüssel für die Sektionen Wallis und Genf festgelegt wurde. Der jahrelang gültige Status Quo für die GAV-unterstellte Mitglieder behält seine Gültigkeit, neu ist ein Schlüssel für die neuen Berufe der Branche, die nicht dem GAV unterstellt sind, dazugekommen. Thierry Salamin hält fest, dass mit diesem neuen Schlüssel einige Mitglieder benachteiligt werden, man könne nicht bisherige Mitglieder mit einem neu eingesetzten Schlüssel benachteiligen. Michael Tschirky fährt fort, dass jetzt die Abstimmung über die Struktur und die Aufteilung der Mitgliederbeiträge stattfinden soll, d.h. über die ordentlichen Mitgliederbeiträge und über die Beiträge für nicht GAV-unterstellte Betriebe. Hier besteht die Möglichkeit, bei Nichteinverständnis die Mitgliederbeiträge abzulehnen oder sich der Stimme zu enthalten. Thierry Salamin wünscht eine nachträgliche Klärung oder die Präzisierung „Nationaler Gesamtarbeitsvertrag“, die das Problem lösen würde. Die Problematik wird aufgenommen, geprüft und allenfalls angepasst.

Michael Tschirky präzisiert, dass neue Mitglieder zuerst von den Sektionen und erst dann von EIT.swiss aufgenommen werden. Die Situation mit neuen nicht GAV-unterstellten Mitgliedern ist neu und entwickelt sich erst. In einem Jahr kann eine neue Bilanz gezogen werden. Auf keinen Fall dürfen Ungleichbehandlungen von Mitgliedern stattfinden.



Markus Füger, VThEI, fragt ob bei den Jahreslohnsummen jetzt die Lehrlingslöhne auch enthalten sind. Herbert Laubscher präzisiert, dass die Suva-Lohnsumme bzw. UVG-Lohnsumme massgeblich ist. Hier ist der Unternehmer verantwortlich, dass er alle deklariert, die versichert sind. Dieser Sachverhalt ist in den gezeigten Beispielen aufgeführt, mit der Aufteilung zwischen GAV- und nicht GAV-unterstellten Mitarbeitern. Die Beiträge werden für alle SUVA-versicherten Mitarbeiter erhoben, wobei dagegen die nicht GAV-unterstellten Mitarbeiter keine Vollzugskostenbeiträge bezahlen müssen.

Für Raymond Müller ist nicht klar, weshalb Lernende ab 18 Jahren in der SUVA-Lohnsumme miteinberechnet werden, obwohl sie gemäss den Verbandsstatuten nicht dem Verband angehören, da sie nicht dem GAV unterstellt sind. Herbert Laubscher präzisiert, dass es in den Statuten um Unternehmen geht, die Mitglieder sind. Der Mitgliederbeitrag bemisst sich auf der SUVA oder UVG-Lohnsumme, dies ist statutarisch so festgelegt. Die Lernenden sind dem GAV nur teilunterstellt und die Vollzugskostenbeiträge laufen rechnerisch in einen anderen Kanal, sind aber gemäss GAV im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Hier gibt es keine Vermischung, es gibt Mitglieder, die Mitglieder bei EIT.swiss sind, und andere die dem GAV gemäss Geltungsbereich unterstellt sind.

Bruno Huonder fragt, ob die Lernenden zur Lohnsumme dazugezählt werden müssen. Alle Lernende müssen dazugezählt werden wenn sie SUVA-versichert sind, unabhängig vom Alter. Dieser Punkt wird aber noch grundlegend abgeklärt und es folgt noch eine offizielle Mitteilung zu diesem Thema. Michael Tschirky betont nochmals, dass die Meldung durch den Unternehmer gemacht werden muss. Bruno Huonder erwähnt, dass Projektleiter und Abteilungsleiter auch nicht dem GAV-unterstellt sind, und sagt, dass nach seiner Logik die Lernenden auch nicht unterstellt werden sollten. Herbert Laubscher antwortet, dass man zwischen der Basis für den Lohnsummenbeitrag beim Verband, gemessen aufgrund der SUVA-Lohnsumme, und die Vollzugs- und Weiterbildungskosten für den GAV, die ganz anders gemessen werden, unterscheiden muss. Die Verbandswelt und die Gesamtarbeitsvertragswelt sind zwei verschiedene Welten, wo unterschiedliche Regeln gelten.

Markus Füger ist der Ansicht dass, wenn auch die Sekretärinnen in der SUVA-Lohnsumme enthalten sind, das Berechnungsmodell nicht stimme. Herbert Laubscher erklärt, dass der Mitgliederbeitrag auf den gesamten Lohnsummenbetrag von allen Mitarbeitern berechnet wird, der Vollzugskostenbeitrag aber nur für die GAV-unterstellten Mitarbeitern gilt.

5.3. Genehmigung der Mitgliederbeiträge 2020

GAV-unterstellte Mitglieder:

Die Delegierten stimmen der Beibehaltung eines gestaffelten Grundbeitrags von CHF 250.00 bis CHF 1'500.00 sowie der Beibehaltung eines gestaffelten Lohnsummenbeitrags von 1,7 % bis 1,5 % auf der Basis der Suva-Lohnsumme mit 10 Enthaltungen und ohne Gegenstimme zu. Die Mitgliederbeiträge sind somit angenommen.

Die Delegierten stimmen den Mitgliederbeiträgen für nicht GAV-unterstellte Betriebe mit 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen zu. Diese Mitgliederbeiträge sind um 0,4 % tiefer als jene der GAV-unterstellten Mitglieder, auf der Basis der Suva-Lohnsumme.

5.4. Genehmigung Budget 2020

Die Delegierten stimmen dem Budget 2020 einstimmig, bei null Gegenstimmen und null Enthaltungen zu.

6. Genehmigung des Reglements Berufsbildungsfonds EIT.swiss

Das Reglement Berufsbildungsfonds EIT.swiss wurde den Delegierten im Vorfeld der Versammlung zugestellt. Herbert Laubscher erläutert die Gründe für die Änderungen. Diese Änderungen sind wegen dem neuen Verbandsnamen und der Anpassung an das neue Musterreglement des SBFI nötig. Inhaltlich erhält das neue Reglement keine wesentlichen Anpassungen. Die Berufsbezeichnungen wurden im neuen Reglement ebenfalls angepasst.



Raymond Müller sagt, dass gemäss den Statuten die Reglemente von der Delegiertenversammlung genehmigt und von der Generalversammlung in Kraft gesetzt werden, und fragt, ob dieses Reglement auch von der GV in Kraft gesetzt werden muss. Michael Tschirky antwortet, dass es sich hier um ein bestehendes Reglement handelt, das nur Anpassungen erhalten hat. Dieses Reglement besteht inhaltlich schon lange. Das Reglement wurde bereits vom SBFI vorgeprüft, und die Allgemeinverbindlichkeit wird beantragt. Es handelt sich in diesem Fall um kein neues Reglement, das durch die GV in Kraft gesetzt werden muss.

Die Delegierten genehmigen das Reglement Berufsbildungsfonds EIT.swiss einstimmig, bei null Gegenstimmen und null Enthaltungen. Für dieses Reglement wird nun die AVE beantragt.

7. Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements EIT.swiss

Das Entschädigungs- und Spesenreglements wurde den Delegierten im Vorfeld der Versammlung zugestellt. Mit dem Reglement werden Entschädigungen und Spesen des Vorstands sowie weiterer Milizler geregelt.

Raymond Müller sagt, dass im Artikel 7 des Entschädigungs- und Spesenreglements nur von einem Pauschalbetrag für den Präsidenten die Rede ist. Er möchte präzisiert haben, ob dieser Pauschalbetrag auch für die Vizepräsidenten und Mitglieder des Vorstandes gilt. Michael Tschirky erklärt, dass je nach Arbeitsanfall der übrigen Vorstandsmitglieder die Höhe der Entschädigung pro Jahr sehr unterschiedlich ist, deshalb würde hier eine Pauschalisierung nicht der Realität entsprechen. Beim Präsidenten ist der Aufwand dagegen eher abschätzbar, deshalb macht ein Pauschalbetrag, der auf Erfahrungswerte beruht, Sinn.

Die Delegierten genehmigen das Entschädigungs- und Spesenreglement einstimmig, bei null Gegenstimmen und null Enthaltungen.

8. Anträge

Es sind keine Anträge eingegangen.

9. Rekurse

Es sind keine Rekurse eingegangen.

10. Varia und Aussprache

Michael Tschirky nutzt die Möglichkeit, um eine vor langer Zeit gestellte Frage des GARIE betreffend der flächendeckenden Einführung eines sogenannten Kautionsystems zu beantworten. Die Einführung eines solchen Systems wurde im Rahmen der GAV-Verhandlungen evaluiert. Die Evaluation kam zum Schluss, dass ein Kautionsystem unwirksam sei, und es wurde ganz bewusst auf die Einführung eines solchen Systems verzichtet. Michael Tschirky entschuldigt sich bei den Vertretern des GARIE für die lange Zeit, die für die Beantwortung der Frage benötigt wurde. Die lange Dauer der GAV-Verhandlungen hat auch Antworten auf Fragen, die im Rahmen dieser Verhandlungen abgeklärt wurden, verzögert.

Er übergibt das Wort Pierre Schnegg, der über den Stand der Umsetzungsarbeiten zum neuen GAV informiert. Pierre Schnegg berichtet über die Arbeiten seit der Annahme des neuen GAVs an der a.o. Delegiertenversammlung vom 12.09.2019 und über das weitere Vorgehen.

Jedes Mitglied hat nach dem 12.09.2019 die Meldung bekommen, dass der neue GAV angenommen worden ist mit dem Link zum Dokument. Leider haben wie eingangs erwähnt einige Mitglieder den GAV nicht bekommen, da bei diesen die Meldung im Spam-Ordner gelandet ist. Er erwähnt die Arbeitsgruppe, die sich seit dem 12.09. hauptsächlich mit der Klärung von Umsetzungsfragen sowie Interpretationsfragen beschäftigte. Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere mit dem Thema Arbeitszeit beschäftigt und Lösungssätze erarbeitet. Die erarbeiteten Ansätze und Vorschläge müssen nun an der Sitzung vom heutigen Tag (21.11.2019 am Nachmittag) mit der Verhandlungsdelegation besprochen werden.



Die Fragen der Sektionen und Mitgliedern wurden in einem Raster aufgenommen und Antworten dazu vorbereitet. Das Dokument dazu wird demnächst publiziert, sobald alle Fragen geklärt sind und die Übersetzungen ins französische und italienische vorgenommen wurden. Weiter werden Factsheets zur praktischen Anwendung des GAVs erarbeitet und nach und nach publiziert. Die AVE des neuen GAVs war ebenfalls ein Thema der Arbeitsgruppe, hier hat sich die Arbeit auch wegen Fragen und Änderungswünsche des SECO verzögert. Vermutlich werden die beiden Artikel 27.4 (Reglement über die Wegzeiten) und 17.5 (Antrag für Unterschreitung der Mindestlöhne) vom SECO und letztendlich vom Bundesrat nicht als allgemeinverbindlich erklärt. Die Verhandlungsdelegation hat dies zur Kenntnis genommen und ist der Meinung, dass sie mit der nicht erklärten Allgemeinverbindlichkeit bei diesen beiden Artikeln leben kann, da diese Artikel grundsätzlich zu Gunsten der organisierten Mitglieder sind. Die PLK-Versammlung hat paritätisch entschieden, dass der neue GAV ab 01.01.2020 in Kraft treten und ab dann angewendet werden muss. Falls der Bundesrat die Allgemeinverbindlichkeits-Erklärung im Dezember noch nicht erteilt hat, könnte diese Erklärung erst mit ca. 3 Monaten Verspätung in Kraft treten. Pierre Schnegg betont, dass in der PLK nicht über die Löhne verhandelt wurden, da diese Bestandteil der GAV-Verhandlungen waren. Dem Wunsch nach dem Teuerungsausgleich von 0,1% wurde trotzdem entsprochen, sodass die Lohnanpassungen für 2020 aus Fr. 100.- generell zuzüglich 0,1% Teuerung betragen.

Bezüglich des weiteren Vorgehens erklärt Pierre Schnegg, dass sobald die Bestätigung vom SECO vorliegt, das Dokument nochmals überprüft wird, die Übersetzungen veranlasst, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung offiziell beim Bundesrat beantragt. Danach kann mit dem definitiven Satz, der grafischen Gestaltung und dem Druck des GAVs begonnen werden.

Eine dementsprechende Schulung für die lokalen PKs wird im Frühjahr mit dem endgültigen Dokument stattfinden (vorgesehen war zuerst 10.12.2019).

Pierre Schnegg bemerkt, dass der neue GAV keine Revolution ist, sondern dass einige wichtige gesetzliche Änderungen aufgenommen werden mussten. Er betont, dass die Verantwortung des Vollzugs und der Verantwortung der Kontrolltätigkeit bei der PLK bleibt und dass es deswegen ab nächstem März nicht mehr Kontrollen geben wird. Die Kontrollen, die 2020 stattfinden, werden sich grossmehrheitlich auf die letzten 2-3 Jahre beziehen, also auf den alten GAV. Er erwähnt ebenfalls die Einführung von ISAB für GAV-Bestätigungen. Aus diesem Grunde hat die PLK entschieden, 2020 voraussichtlich vereinfachte Kontrollen durchzuführen.

Bei der anschliessenden Diskussion fragt Martin Schlegel, VZEI, ob der Art. 17.5 „Antrag auf Unterschreitung des Mindestlohnes“ nicht eine Verschlechterung für GAV-unterstellte Mitglieder darstellt, wenn nicht GAV-unterstellte Unternehmen den Mindestlohn ohne Antrag unterschreiten dürfen. Ebenfalls stellt er die Frage, ob bei Änderungen von Artikeln des GAVs nochmals über diesen abgestimmt werden muss. Pierre Schnegg erklärt, dass bei Artikel 17.5 genau das Gegenteil der Fall ist: wenn dieser Artikel nicht allgemeinverbindlich erklärt wird, haben die unterstellten, organisierten Unternehmen die Möglichkeit, Anträge für die Unterschreitung des Mindestlohnes zu stellen, wobei hingegen diejenigen, die nicht Mitglied sind, prinzipiell die Mindestlöhne einhalten müssen. Deshalb konnte die PLK einer allfälligen nicht AVE-Erklärung des Bundesrates bei diesem Artikel und sinngemäss auch bei Artikel 27.4. zustimmen. Betreffend einer neuen Abstimmung erklärt er, dass bei grundsätzlichen, also materiellen Änderungen des GAVs die Möglichkeit bestehen würde, das Prozedere zu blockieren und ein neuer Antrag für die Annahme vorzulegen. Pierre Schnegg betont aber, dass diese Situation nicht vorliegt.

Didier Guglielmetti, AIET, bittet, dass das PLK-Sekretariat offiziell die lokalen PKs benachrichtigt, dass der neue GAV ab 01.01.2020 in Kraft tritt.

Raymond Müller fragt, ob die Informationssitzung vom 10.12. annulliert ist. Pierre Schnegg antwortet, dass sie nicht annulliert, sondern nur auf anfangs 2020 verschoben wird.

Bruno Huonder, KZEI, erwähnt den Artikel 27.4 über das Rayon. Er fragt ob dieser Artikel im GAV ab 01.01.2020 bleibt und verbindlich ist, unabhängig ob das SECO ihm zustimmt oder nicht. Pierre Schnegg erklärt, dass der Artikel für die organisierten Unternehmen, d.h. die Mitglieder von EIT.swiss, verbindlich ist. Falls er nicht als allgemeinverbindlich erklärt wird, müssten nicht-organisierte Unternehmen grundsätzlich die Arbeitswegregelungen gemäss Artikel 27.2 und 27.3 anwenden.



Bruno Huonder fragt ebenfalls ob der Karenztag bei Krankheit für Lernende gültig ist. Pierre Schnegg erwidert, dass diese Frage Gegenstand der Diskussion des heutigen Nachmittags mit den Verhandlungspartner ist.

Bruno Huonder fragt ebenfalls ob der erste Karenztag wegen Krankheit an dem Tag eintrifft, an welchem der Arbeitnehmer wirklich erkrankt ist, auch wenn es am Wochenende ist, oder ob der Karenztag der erste Arbeitstag betrifft. Pierre Schnegg erwähnt den GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz, welcher zwei Karenztage als Arbeitstage vorsieht. Auch dieser Punkt wird an diesem Nachmittag mit den Verhandlungspartnern besprochen. Bruno Huonder fragt ebenfalls wegen den doppelten Zuschlägen, welche für die Überzeit (d.h. die Stunden über 50 Stunden) ausbedungen sind, nicht aber für die Stunden zwischen 45 und 50 Stunden. Auch dieses Thema wird an diesem Nachmittag besprochen.

Bruno Huonder hat noch eine generelle Frage zu den Kontrollen: er hat gehört, dass diese in Zukunft durch die kantonalen PKs durchgeführt werden und fragt, ob es klare Verbindlichkeiten gibt. Er fragt ob verhindert werden kann, dass die Löhne eins zu eins den Gewerkschaften vorgelegt werden müssen. Er fragt ebenfalls, wie die Kosten der Kontrollen diesbezüglich reguliert sind. Er will wissen, ob die Kontrollen durch den Unternehmer selber bezahlt werden müssen oder wie es in Zukunft aussieht. Pierre Schnegg erwidert, dass es der PLK bewusst ist, dass es in diesem Gebiet Handlungsbedarf gibt. Bis 2022 liegt die Befugnis der Kontrollen bei der PLK, hauptsächlich weil diese Weisungen und grundsätzliche Vorgaben erarbeiten will, wie Kontrollen in der Zukunft durch die PKs durchgeführt werden müssen. Er findet es auch nicht vertretbar, dass heutzutage Lohnbuchkontrollen mit Fr. 30'000.- – 35'000.- verrechnet werden und dass es daneben qualitativ gleich gute Lohnbuchkontrollen gibt, die nur Fr. 5'000.- kosten. Hier muss Klarheit und Transparenz hineingebracht werden. Da dies eine aufwendige Arbeit bedeutet, hat die PLK beschlossen, erst ab 2022 die Befugnisse der Kontrollen regional zu verteilen.

Markus Füger, VThEI, fragt, wie und in welchem Zeitabschnitt die Mitglieder über den GAV informiert werden. Pierre Schnegg erwidert, dass die Mitglieder in einem ersten Schritt informiert werden, dass der neue GAV ab 01.01.2020 in Kraft tritt. Sobald die Umsetzungsproblematik bereinigt ist, wird auch über diese informiert. Allerdings hat es keinen Sinn, weitere Dokumente zu verteilen, solange das gutgeheissene Dokument vom SECO nicht vorliegt. Der Vertrag, der am 12.09.2019 angenommen wurde, ist heute gültig. Dies wird auch dementsprechend den Mitgliedern so kommuniziert. Pierre Schnegg rechnet damit, dass an diesem Nachmittag der letzte Schritt gemacht werden kann, damit die vorbereiteten Dokumente, insbesondere das Raster mit den Fragen, gutgeheissen werden und übersetzt werden können. Das Ziel ist, ende KW 48 / anfangs KW 49 die Mitglieder zu orientieren, der Umfang richtet sich dann nach dem Stand der Verhandlungen.

Bruno Gassmann, KZEI, möchte nochmals die Jahresziele 2020 des Vorstandes eingeblendet haben. Er findet, dass der Satz „Verabschieden der Grundbildung 2020+, inkl. Gebäudeinformatiker“ aus zwei Sätzen bestehen könnte. „Verabschieden der Grundbildung 2020+,“ beinhaltet etwas, inklusive Gebäudeinformatiker. Bei den Gebäudeinformatiker seien die meisten sehr gut informiert, wohingegen die wenigsten sich etwas unter der Grundbildung 2020+ vorstellen können. Im folgenden Jahr werden jetzt Weichen gestellt, die für die Berufe Elektroinstallateur und Montageelektriker kritisch werden können. Bruno Gassmann ruft alle Sektionen auf, sehr kritisch zu verfolgen, was die Grundbildung 2020+ beinhaltet.

Michael Tschirky dankt Bruno Gassmann für seinen Aufruf. Er bestärkt, dass unabhängig von diesem Aufruf das Beste für die Branche in der Grundbildung 2020+ erreicht werden soll. Es wird sicher auch eine Vernehmlassung bei den Berufsbildnern über die Grundbildung 2020+ stattfinden, und das Thema soll an einer der nächsten Delegiertenversammlungen präsentiert und behandelt werden.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt. Der Präsident schliesst damit die Diskussion und den offiziellen Teil der Delegiertenversammlung. Er bedankt sich für die Rückmeldungen und die engagierte Diskussion. Er weist auf die kommenden Veranstaltungen hin, namentlich die Swissbau vom 14. bis 18.1.2020, die Delegiertenversammlung vom 30.4.2020 in Bern, die Generalversammlung vom 12. und 13.6.2020 in Locarno, die Herbst-Delegiertenversammlung vom 26.11.2020 in Luzern sowie die SwissSkills in Bern und die EuroSkills in Graz.

Er übergibt das Wort dem heutigen Referent, Patrick Weibel, Head of 5G Program bei Swisscom, für sein Referat über 5G.



Nach dem interessanten Referat von Patrick Weibel und einer kurzen Fragerunde bedankt sich Michael Tschirky bei den Anwesenden für ihr Engagement, wünscht allen eine gute Adventszeit und freut sich auf ein Wiedersehen an der nächsten Delegiertenversammlung in Bern.

Für das Protokoll:

Michael Tschirky
Präsident

Eva Bachmann
Direktion

29. November 2019 / eb